

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl

Die Gemeinde Upahl hat die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für zwei Teilbereiche aufgestellt. Teilbereich 1 ist eine Fläche südwestlich der Autobahnanschlussstelle Upahl. Hier werden die Höhenlagen für Windenergieanlagen neu geregelt innerhalb des Sonstigen Sondergebietes für Windenergieanlagen. Innerhalb des Teilbereich 2 wird eine Fläche, die ursprünglich Gemischte Baufläche war, als Grünfläche dargestellt.

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, hinzuzufügen.

2. Umweltbezogene Informationen

Folgende umweltbezogene Informationen liegen vor:

- Umweltbericht
- Gutachten :
 - o Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, erstellt durch das Büro für ökologische Studien, Dr.Brielmann, Rostock, 2009
 - o Fachgutachten Vögel und Fledermäuse, erstellt durch das Büro für ökologische Studien, Dr.Brielmann, Rostock, 2009
- Umweltrelevante Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB.

3. Berücksichtigung von Umweltbelangen im Rahmen der Beteiligungen

3.1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die voraussichtlichen Auswirkungen der Pläne erfolgte in der Zeit vom 07.05.2007 bis einschließlich 15.05.2007. Die Veröffentlichung ist in der Ostseezeitung am 26.04.2007 erfolgt. Im Rahmen dieser Beteiligung wurden keine Anregungen oder Stellungnahmen durch Bürger zur frühzeitigen Offenlage abgegeben.

3.2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 10.05.2007 am Aufstellungsverfahren unter Fristsetzung eines Monats, spätestens bis 11.06.2007 frühzeitig beteiligt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden maßgeblich folgende umweltrelevante Belange angesprochen, die im weiteren Verfahren beachtet wurden:

- Immissionsschutzrechtliche Belange:
Teilfläche 1: Untersuchungen zum Schall und zum Schattenwurf der Windenergieanlagen sind im konkreten Genehmigungsverfahren beizubringen.

- Naturschutzfachliche Belange:
Teilfläche 1:
Die Abstände (Regelabstand 100 m) zu allen, gemäß §20 Landesnaturschutzgesetz geschützten Biotopen sind zu beachten und darzustellen.
Für das FFH-Gebiet Nr. 2132-303 „Stepenitz- Radegast und Maurinetal mit Zuflüssen“ (Entfernung mehr als 300 m) kann davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Auswirkungen auf das faktische Vogelschutzgebiet SPA- Gebiet SPA-Vorschlaggebiet Nr. 73 „Stepenitz - Poischower Mühlenbach – Radegast - Maurine“ (Entfernung weniger als 200 m) sind zu prüfen.

3.3. Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand durch Anschreiben vom 28.02.2008 statt. Die Frist wurde für einen Monat gesetzt.

Im Rahmen dieser Beteiligung haben nachfolgend aufgeführte Einwander eine abwägungsrelevante Stellungnahme abgegeben bzw. abwägungsrelevante Belange vorgebracht:

II.1 Landkreis Nordwestmecklenburg vom 14.04.2008

Hier wird insbesondere Bezug genommen auf Belange des Schallschutzes und des Naturschutzes für die Teilfläche 1:

Immissionsschutz:

Für die Teilfläche 1 sind Nachweise zum Schutz vor Schall und vor Schattenwurf der Windenergieanlagen im konkreten Genehmigungsverfahren beizubringen.

Naturschutz

Die untere Naturschutzbehörde vertritt die Auffassung, dass durch den Planungsträger entweder nachzuweisen ist, dass es durch Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen, für die nachgewiesene Fledermausarten keine Verschlechterungen der lokalen Population zu erwarten sind, oder es ist ein Ausnahmeantrag beim zuständigen LUNG zu stellen.

In den Planungsunterlagen ist eine bisher nicht eingetragene geschützte Hecke als geschütztes Biotop darzustellen. Die erforderlichen Abstände sind darzustellen.

3.4 Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)

Die öffentliche Auslegung hat in der Zeit vom 10.03.2008 bis zum 10.04.2008 stattgefunden und wurde am 29.02.2008 in der Ostseezeitung, Lokalausgabe Grevesmühlen, veröffentlicht. Im Rahmen dieser Beteiligung wurden Stellungnahmen von Bürgern vorgetragen, die im Rahmen der Abwägung behandelt wurden.

Es handelt sich dabei um Stellungnahmen derart:

- Für eine Windenergieanlage im Bestand, die sich außerhalb des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen befindet, soll die Höhe von 90 m bestätigt werden. Diesem kann auch aus Sicht des Straßenbaulastträgers für die Bundesautobahn und für die Landesstraße nicht zugestimmt werden. Deshalb konnte dieser Hinweis nicht berücksichtigt werden.
- Für eine Fläche bei Groß Pravtshagen, die nicht Gegenstand der Änderung ist, wurden Anträge gestellt, Höhen bis zu 100 m zuzulassen. Diesem kann im Rahmen dieses Änderungsverfahrens nicht zugestimmt werden, weil die Fläche außerhalb des Änderungsbereiches ist.
- Darüber hinaus wurde im Zusammenhang auf eine Windkraftanlage im Bestand eingegangen. Hierzu wird die Auffassung vertreten, dass im Baugenehmigungsverfahren für zukünftige Anlagen von dem Bestandsschutz der Anlage auszugehen ist. Die Nachbarschaftsverhältnisse sind zu berücksichtigen und im Genehmigungsverfahren zu beachten.

3.5. Gemeindenachbarliche Abstimmungen (§ 2 (2) BauGB)

Die gemeindenachbarliche Abstimmung fand im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 10.05.2007 und im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB, mit Schreiben vom 28.02.2008 statt. Die Frist war auf einen Monat festgelegt. Von Nachbargemeinden wurden außer der Gemeinde Rütting keine Bedenken vorgebracht. Seitens derjenigen, die keine Anregungen oder Stellungnahmen abgeben haben, wird davon ausgegangen, dass diese mit den Zielen einverstanden sind.

Die Gemeinde Rütting stimmt der Planung zu den Windenergieanlagen nicht zu, da in der Umgebung bereits andere Standorte für Windenergieanlagen ausgewiesen sind, und des so zu einer technischen Überformung der Landschaft kommen würde.

Die Gemeinde Upahl hält an Ihren Planungsabsichten fest, da davon ausgegangen wird, dass die Belange der Gemeinde Rütting nicht betroffen sind.

3.6. Abschließender Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl hat am 25.08.2008 den abschließenden Beschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Durch das Genehmigungsverfahren ist dargestellt worden und nachgewiesen worden, dass Vereinbarkeit mit den Anforderungen des BauGB an die vorbereitende Bauleitplanung hergestellt werden kann.

4. Ergebnisse der Prüfung der Stellungnahmen zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Immissionsschutzrechtliche Belange

Die Belange des Schallschutzes und des Schutzes vor Schattenwurf sind im konkreten Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen nachzuweisen.

Naturschutzfachliche Belange

Aussagen zu artenschutzrechtlichen Belangen werden gemäß der Abwägung in der Begründung, im Umweltbericht ergänzt. Danach kommt es nicht zu nachhaltigen Verschlechterungen, der Erhaltungszustände der relevanten Artengruppe Fledermäuse und dabei der Arten Zwergfledermaus und Abendsegler. Die Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes werden somit eingehalten. Ein Ausnahmeantrag von den Verboten des §42 Bundesnaturschutzgesetz wird aus Sicht der Gemeinde nicht als erforderlich angesehen.

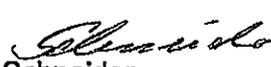
In den Planungsunterlagen wird eine bisher nicht eingetragene, geschützte Hecke als geschütztes Biotop dargestellt. Die erforderlichen Abstände werden dargestellt und eingehalten.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Alternativen für die Errichtung weiterer Windenergieanlagen bestehen kaum. Da aus immissionsschutzrechtlicher Sicht an den Immissionsorten die Orientierungswerte der DIN 18005 / Grenzwerte der TA-Lärm einzuhalten sind, ist die Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen aufgrund der Vorbelastung des Raumes (durch Industrie- und Gewerbegebiet) eingeschränkt.

Im Auftrag
Planungsbüro Mahnel
für die Gemeinde Upahl

Upahl, den 7. Dezember 2009


Schneider
Bürgermeister
der Gemeinde Upahl

